



KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE IN
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FÜR KÄRNTEN
(LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN)

9020 KLAGENFURT
BAHNHOFSTRASSE 44 · TELEFON 849 41

KLAGENFURT, AM 11.8.1983

IHR ZEICHEN: GZ 6981/18-I 1/83
UNSER ZEICHEN: Dr.L./F/22/83-4
BETRIFFT: Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Anerbengesetz geändert
wird;
Stellungnahme.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 WIEN
Zi. 2b-GE/19/83
Datum: 19. AUG. 1983
Verteilt 1983-08-19
[Signature]

Dr. Zebedin

Unter Bezugnahme auf ob. Gesetzesentwurf wird mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Novellierung einzelner Bestimmungen des Anerbengesetzes, die im Hinblick auf die bereits durchgeführte Reform des Familienrechtes und der Entmündigungsordnung notwendig erscheinen, kein Einwand besteht. Ebenso wird die Neufassung der Begriffsbestimmung des Erbhofes zur Kenntnis genommen und der damit verbundene weitere Anwendungsbereich des Anerbengesetzes gutgeheißen.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang jedoch darauf, daß immer mehr Landwirtschaftsbetriebe nicht mehr bewirtschaftet werden und somit nicht mehr "behaust" sind. Dadurch haben sie unserer Meinung nach die Eigenschaft als Erbhöfe verloren, was jedoch keinesfalls im Allgemeininteresse gelegen sein kann und zur Entsiedelung bzw. auch zur Zersiedelung großer landwirtschaftlicher Flächen mit allen daraus resultierenden Nachteilen führt.

Wir regen daher an, im § 1 Abs.1 den Ausdruck "behauste" ersatzlos zu streichen.

Der Kammeramtsdirektor:

[Signature]
(Dr. Kurt Zebedin)



Der Präsident:

[Signature]
(Fritz Leodolter)

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet.